



Abteilung 13

➔ **Umwelt und
Raumordnung**

GZ: ABT13-11.10-538/2018-28

Ggst.: Anton Deutschmann, Groß St. Florian
Errichtung von 2 Stallgebäuden mit
39.500 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 15. Mai 2019

**Anton Deutschmann, Groß St. Florian
Errichtung von 2 Stallgebäuden mit 39.500 Mastgeflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 3. Dezember 2018 von Anton Deutschmann, Michlgleinz 36, 8522 Groß Sankt Florian, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Anton Deutschmann „Errichtung von 2 Stallgebäuden mit 39.500 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat Anton Deutschmann, Michlgleinz 36, 8522 Groß Sankt Florian, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. 73/2016 i.d.F. LGBL. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
30 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 186,00

Gesamtsumme: € **199,50**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 3. Dezember 2018
	32x € 3,90	€ 124,80	für die <u>Beilagen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10</u>
			<u>und 11</u>
	8x € 7,80	€ 62,40	für die <u>Beilagen 12, 13, 14 und 15</u>
	<u>2x € 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die <u>Beilagen 6 und 8</u>

Gesamtsumme: € **245,10**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 3. Dezember 2018 hat Anton Deutschmann, Michlgleinz 36, 8522 Groß Sankt Florian, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Errichtung von 2 Stallgebäuden mit 39.500 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 27. März 2018 (Beilage 1)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 14. Februar 2018 (Beilage 2)
- Lüftungsbeschreibung vom 6. März 2018, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 3)
- Beschreibung der Betriebsabwicklung vom 15. März 2018, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 4)
- Nachweis Bruttogeschossfläche (Beilage 5)
- Regenwasserverbringungs nachweis vom 10. April 2018, erstellt von Ing. Claus Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik, Steinberg 237, 8563 Ligist (Beilage 6)
- Luftreinhalte technisches Gutachten vom 14. Mai 2018, erstellt von Mag. Dr. Dietmar Öttl, Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Beilage 7)
- Schalltechnisches Gutachten vom 29. Mai 2018, erstellt von Ing. Fritz Wagner, Buchenweg 3, 8051 Thal (Beilage 8)
- Agrartechnisches Gutachten vom 29. Mai 2018, erstellt von der Agrarbezirksbehörde für Steiermark (Beilage 9)
- Medizinische Stellungnahme vom 7. Juli 2018, erstellt von Dr. Eva Winter, Erzherzog-Johanngasse 16, 8200 Gleisdorf (Beilage 10)
- Stellungnahme der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark vom 11. Juni 2018 (Beilage 11)
- Einreichplan Nr. 1 vom 27. März 2018, erstellt von der Haas-Fertigbau Holzbauwerk Ges.m.b.H. & Co KG, Radersdorf 62, 8263 Großwilfersdorf (Beilage 12)
- Einreichplan Nr. 2 vom 27. März 2018, erstellt von der Haas-Fertigbau Holzbauwerk Ges.m.b.H. & Co KG, Radersdorf 62, 8263 Großwilfersdorf (Beilage 13)
- Einreichplan Nr. 3 vom 27. März 2018, erstellt von der Haas-Fertigbau Holzbauwerk Ges.m.b.H. & Co KG, Radersdorf 62, 8263 Großwilfersdorf (Beilage 14)
- Unterlagen zu kumulierenden Betrieben, vorgelegt von der Baubehörde (Beilage 15)

II. Am 4. Dezember 2018 wurde die Baubehörde um Bekanntgabe der aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das geplante Vorhaben ersucht.

Die angeforderte Aufstellung wurde mit den Eingaben vom 20. Dezember 2018 und 21. Jänner 2019 übermittelt.

III. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte am 7. Jänner 2019 mit, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 1225, KG Michlgleinz, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen ist.

IV. Am 22. Jänner 2019 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Stellungnahme ersucht, ob der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist oder ob darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich sind.

V. Der schalltechnische Amtssachverständige teilte am 1. Februar 2019 mit, dass „*ein Untersuchungsradius von 1,5 km jedenfalls ausreichend ist, um Einflüsse des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Betrieben, welche in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, festzustellen. Untersuchungen über den gegenständlichen Untersuchungsbereich hinaus sind aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich.*“

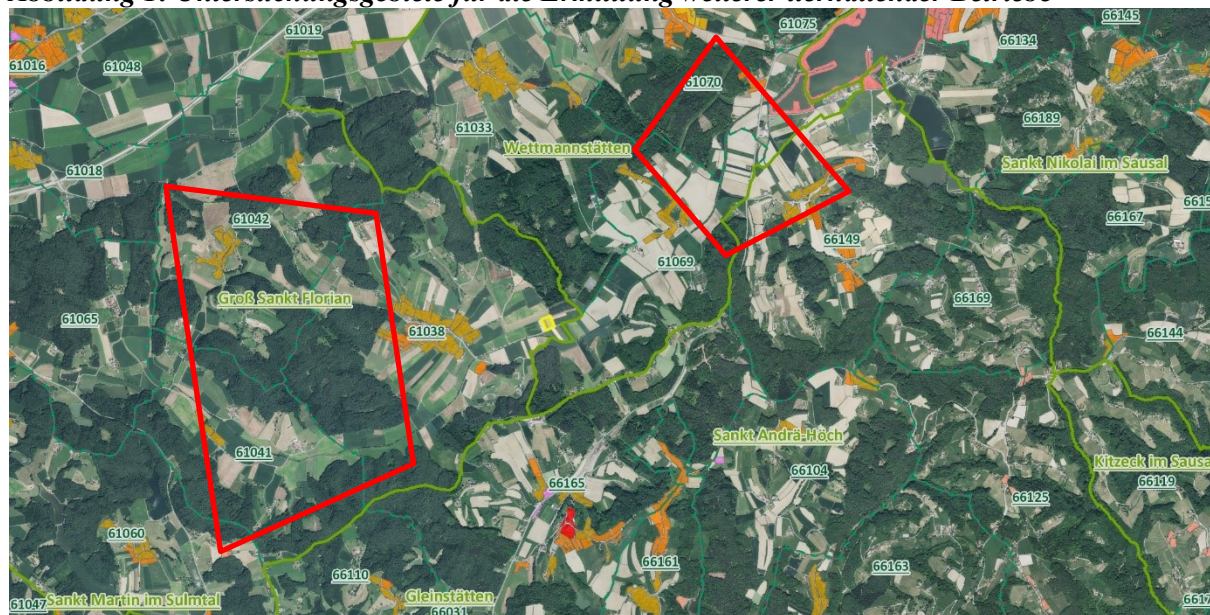
VI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat – nach Übermittlung von ergänzenden Unterlagen durch die Baubehörde - am 29. März 2019 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

1. „Auftrag und Fragestellung

Mit Schreiben der ABT 13 vom 22. Jänner 2019 wurde die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, eine Stellungnahme abzugeben, ob der im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens gewählte Untersuchungsbereich von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist oder ob darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich sind.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung ist das immissionstechnische Gutachten vom 14. Mai 2018 der ABT 15 ungeeignet, da sich der Wissenstand bzgl. Emissionsfaktoren für die Geflügelmast geändert hat. Außerdem gibt es seit September 2018 eine neue Beurteilungsgrundlage für Gerüche, worin auch eine einheitliche Vorgangsweise zur Abgrenzung von Untersuchungsgebieten vorgeschlagen ist. Aus diesen Gründen wurden die Berechnungen erneut durchgeführt. Auf Basis dieser neuen Berechnungen für den geplanten Hühnermaststall wurden jene schutzwürdigen Gebiete identifiziert (gewidmete Wohn- und Dorfgebiete), welche von relevanten Geruchsbelastungen betroffen sind. Die Ergebnisse erforderten einen größeren Untersuchungsbereich als 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben (siehe Stellungnahme der A 15 vom 13. Februar 2019). Daher wurden seitens der A 13 die Gemeinden Groß St. Florian und Wettmannstätten ersucht, alle relevanten Tierhaltungsbetriebe in der Umgebung der betroffenen schutzwürdigen Gebiete zu erheben, welche unter Umständen relevante Geruchsimmissionen bewirken. Aus immissionstechnischer Sicht wurden die zu erhebenden Gebiete entsprechend Abbildung 1 eingegrenzt. Die Eingrenzung basiert vor allem auf den vorherrschenden Hauptwindrichtungen, wodurch tierhaltende Betriebe außerhalb der Hauptwindrichtungen als Verursacher möglicher relevanter Geruchsimmissionen auf die schutzwürdigen Gebiete ausgeschlossen werden konnten. Die zusätzlichen Erhebungen fanden bis ca. 3 km Entfernung des geplanten Masthühnerstalls in Richtung Westen und bis ca. 2,5 km in Richtung Ost statt. Im Sinne des UVP-G relevante Betriebe wurden ausschließlich im westlich des geplanten Vorhabens gelegenen Untersuchungsgebiet gefunden und seitens der Gemeinde Groß St. Florian übermittelt. Im Rahmen eines Lokalausgleichs am 8. März 2019 wurden lüftungs- und fütterungstechnische Erhebungen bei diesen Betrieben durchgeführt.

Abbildung 1: Untersuchungsgebiete für die Ermittlung weiterer tierhaltender Betriebe



Nachfolgende zusätzliche Betriebe und Tierbestände wurden seitens der Gemeinde Groß St. Florian am 8. März 2019 übermittelt:

Ertl Anton und Adelheid, 8522 Mönichgleinz 8:

60 Stück Zuchtsauen lt. Bescheid vom 17. November 1998
24 Stück Zuchtsauen lt. Bescheid vom 17. November 1998
126 Stück Zuchtsauen lt. Bescheid vom 10. Mai 2010
120 Stück Zuchtsauen lt. Bescheid vom 10. Mai 2012 (Bestand)
800 Stück Ferkel lt. Bescheid vom 10. Oktober 2000
680 Stück Ferkel lt. Bescheid vom 12. Jänner 2005

Schöninger Josef, 8522 Mönichgleinz 16:

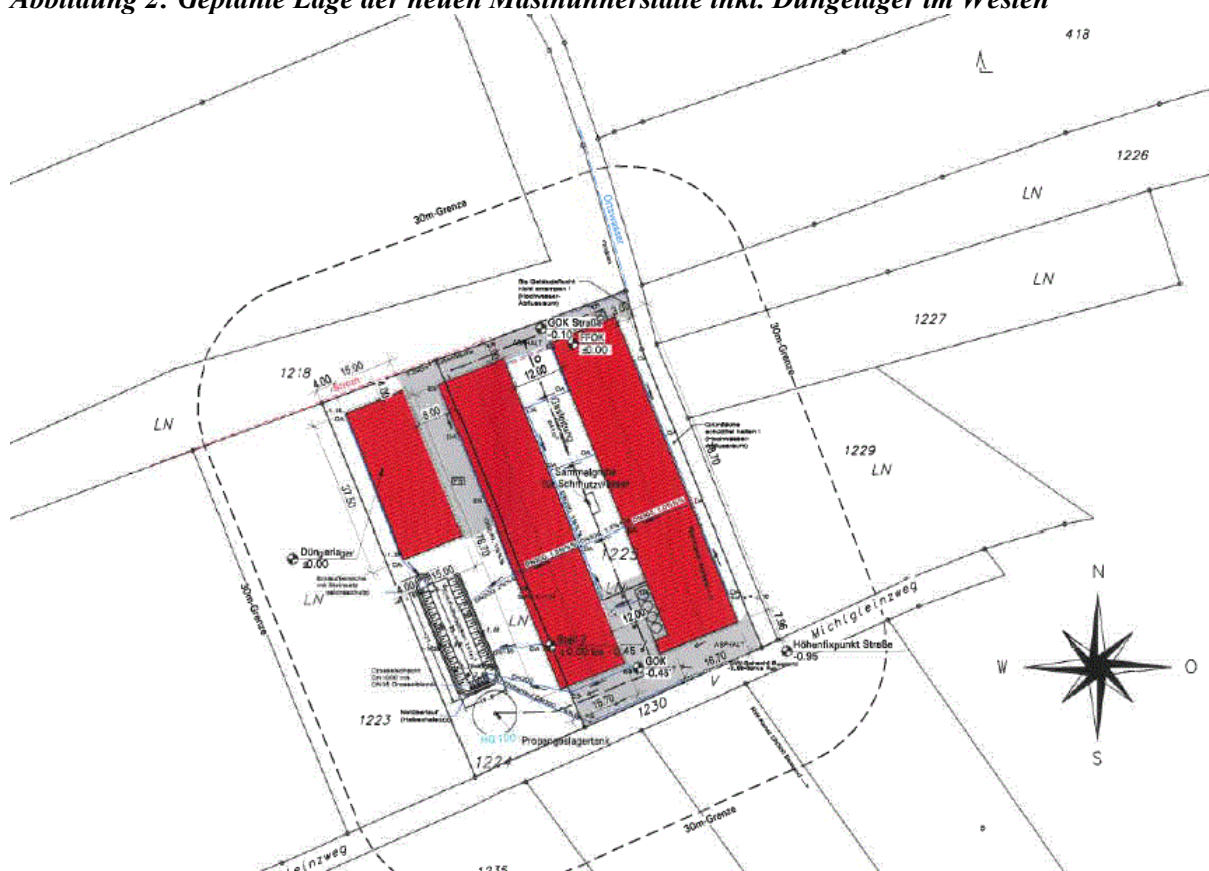
57 Stück Mastschweine lt. Nutzfläche und Tierschutzverordnung
51 Stück Mastschweine lt. Nutzfläche und Tierschutzverordnung
53 Stück Mastschweine lt. Nutzfläche und Tierschutzverordnung
51 Stück Mastschweine lt. Nutzfläche und Tierschutzverordnung
175 Stück Mastschweine lt. Nutzfläche und Tierschutzverordnung
120 Stück Mastschweine lt. Nutzfläche und Tierschutzverordnung
88 Stück Mastschweine lt. Nutzfläche und Tierschutzverordnung

Stoiser Andreas und Andrea, 8522 Mönichgleinz 19:

80 Stück Zuchtsauen lt. Bescheid vom 22. Oktober 1998
250 Stück Ferkel lt. Bescheid vom 22. Oktober 1998
60 Stück Jungsauen lt. Bescheid vom 13. Oktober 2005
40 Stück Ferkel lt. Bescheid vom 13. Oktober 2005

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die daraus resultierenden Geruchsimmissionen auf die schutzwürdigen Gebiete berechnet und im Sinne der Relevanz bzgl. des UVP-G bewertet. Darüber hinaus werden in diesem Gutachten die neuerlichen Berechnungen für das geplante Vorhaben Deutschmann dokumentiert. Die Lage des geplanten Neubaus ist aus Abbildung 2 ersichtlich.

Abbildung 2: Geplante Lage der neuen Masthühnerställe inkl. Düngelager im Westen



2. Befund

2.1 **Vorliegende Unterlagen**

- *Stmk. BauG 2016, LGBL Nr.59/1995, i.d.F. LGBL Nr.117/2016*
- *Amt der Stmk. Landesregierung (2018): Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-06-18, 16 S*
- *Schreiben der ABT 13 vom 22. Jänner 2019*
- *Immissionstechn. Gutachten der A 15 vom 14. Mai 2018*
- *Gemeinde Groß St. Florian: Übermittlung der rechtmäßigen Tierbestände für die Betriebe Ertl, Stoisser und Schöninger vom 8. März 2019*
- *Lokalausweis am 8. März 2019 (lüftungs- und fütterungstechnische Erhebungen)*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

2.2 **Tierzahlen und Emissionen**

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-1 für die Mistlagerungen sowie die aktuellen Faktoren aus dem Bericht ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ herangezogen.

2.2.1 **Vorhaben Deutschmann**

Tabelle 1: Geruchsfrachten für das Einreichprojekt

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	19750	0.0015	160	17.06
Stall 2	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	19750	0.0015	160	17.06
Mistlager	Offenes Geflügelkotlager (Grundfl)	360	1	3	3.89
					38.02

2.2.2 **Umliegende Tierhaltungsbetriebe**

Während die Betriebe Ertl und Schöninger eine mehrphasige Fütterung anwenden, wurde für den Betrieb Stoisser eine einphasige Fütterung angenommen. Beim Betrieb Schöninger werden einige Stallungen als Außenklimastall (Offenfrontstall) betrieben.

Tabelle 2: Geruchsfrachten für die zusätzlich erhobenen Tierhaltungsbetriebe

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelfiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Ertl 1 - A1	Sauen ohne Ferkel, Eber M-Phas	60	0.6	40	5.18
Ertl 1 - A2	Sauen ohne Ferkel, Eber M-Phas	126	0.6	40	10.89
Ertl 1 - A3	Sauen ohne Ferkel, Eber M-Phas	24	0.6	40	2.07
Ertl 1 - A4	Sauen ohne Ferkel, Eber M-Phas	120	0.6	40	10.37
Ertl 2	Ferkel bis 25 kg M-Phasenfütterung	1480	0.03	160	25.57
Schöninger M1	Mastschweine M-Phasenfütterung	57	0.13	112	2.99
Schöninger M2	Mastschweine M-Phasenfütterung	51	0.13	112	2.69
Schöninger M3	Mastschweine M-Phasenfütterung	53	0.13	89.6	2.22
Schöninger M4	Mastschweine M-Phasenfütterung	51	0.13	89.6	2.13
Schöninger M5	Mastschweine M-Phasenfütterung	175	0.13	89.6	7.34
Schöninger M6	Mastschweine M-Phasenfütterung	120	0.13	112	6.29
Schöninger M7	Mastschweine M-Phasenfütterung	88	0.13	89.6	3.69
Güllelager	Güllelager (Schweine) 0 cm SS	92	1	5.6	1.85
Stoisser 2005	Vormast/Jungsauen(bis 40 kg)	60	0.07	140	2.12
	Ferkel bis 25 kg	40	0.03	200	0.86
Stoisser 1998	Sauen ohne Ferkel, Eber	80	0.6	50	8.64
	Ferkel bis 25 kg	250	0.03	200	5.40

2.3 Entlüftung

2.3.1 Vorhaben Deutschmann

Die Entlüftung der beiden Ställe erfolgt teils über unregelmäßige Ventilatoren mit einer Austrittsgeschwindigkeit von mind. 8 m/s und geregelten Ventilatoren, für welche eine mittlere Austrittsgeschwindigkeit von 4 m/s angesetzt wurde.

Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Stall 1	7	9,0 / 2,0	4,0 (8,0) / 4,0 (8,0)
Stall 2	7	9,0 / 2,0	4,0 (8,0) / 4,0 (8,0)
Mistlager	-	-	-

Abbildung 3: Emissionsmodulation in der Ausbreitungsberechnung zur Berücksichtigung der einzelnen Mastzyklen (ca. 35 Tage) und Stillstandszeiten (mind. 14 Tage)

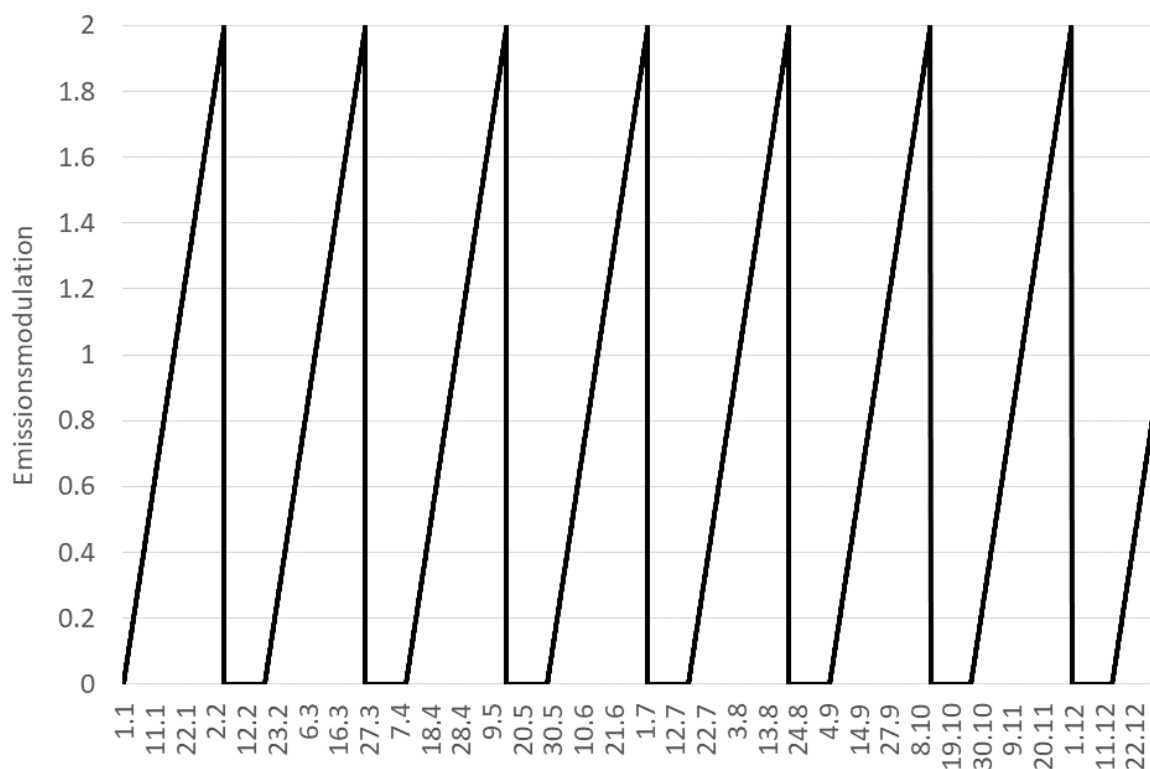


Abbildung 4: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche)



2.3.2 Umliegende Tierhaltungsbetriebe

Bei keinem der erhobenen Tierhaltungsbetriebe lagen lüftungstechnische Beschreibungen in den Bauakten vor, daher wurde generell eher von niedrigen Austrittsgeschwindigkeiten bei den vorhandenen Kaminentlüftungen ausgegangen. Zudem wurden jahreszeitlich konstante Emissionen vorausgesetzt.

Tabelle 4: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Ertl – Abt. 1	2	7,5 / 0,5	2,0 / 2,0
Ertl – Abt. 2	2	7,5 / 0,5	2,0 / 2,0
Ertl – Abt. 3	3	7,5 / 0,5	2,0 / 2,0
Ertl – Abt. 4	2	7,5 / 0,5	2,0 / 2,0
Schöninger – Abt. 1	1	7,5 / 0,5	2,0 / 2,0
Schöninger – Abt. 2	1	7,0 / 0,0	2,0 / 2,0
Schöninger – Abt. 3	1	7,0 / 0,0	2,0 / 2,0
Schöninger – Abt. 4	-	-	-
Schöninger – Abt. 5	-	-	-
Schöninger – Abt. 6	-	-	-
Schöninger – Abt. 7	-	-	-
Stoisser	8	9,0 / 0,0	2,0 / 2,0

Abbildung 5: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise) am Betrieb Ertl

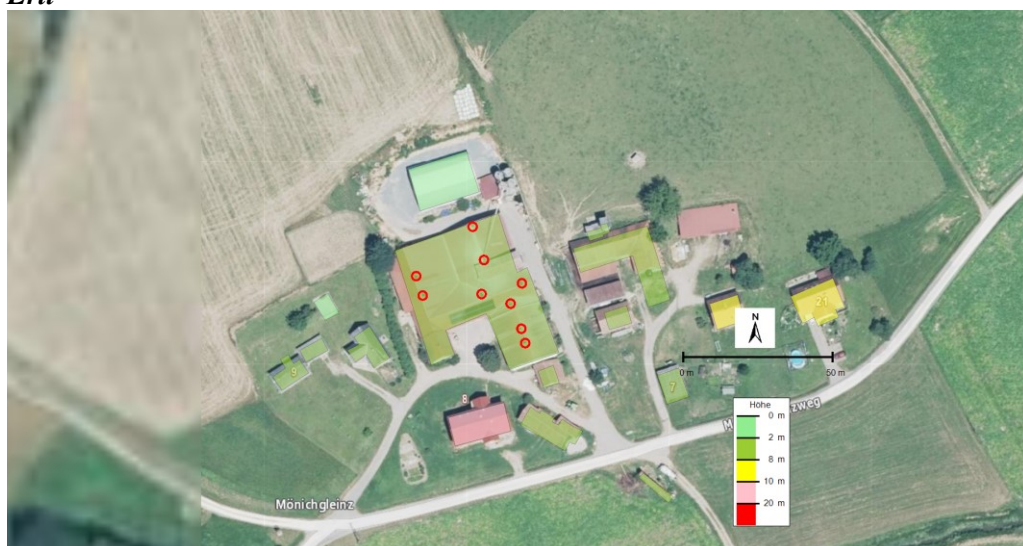
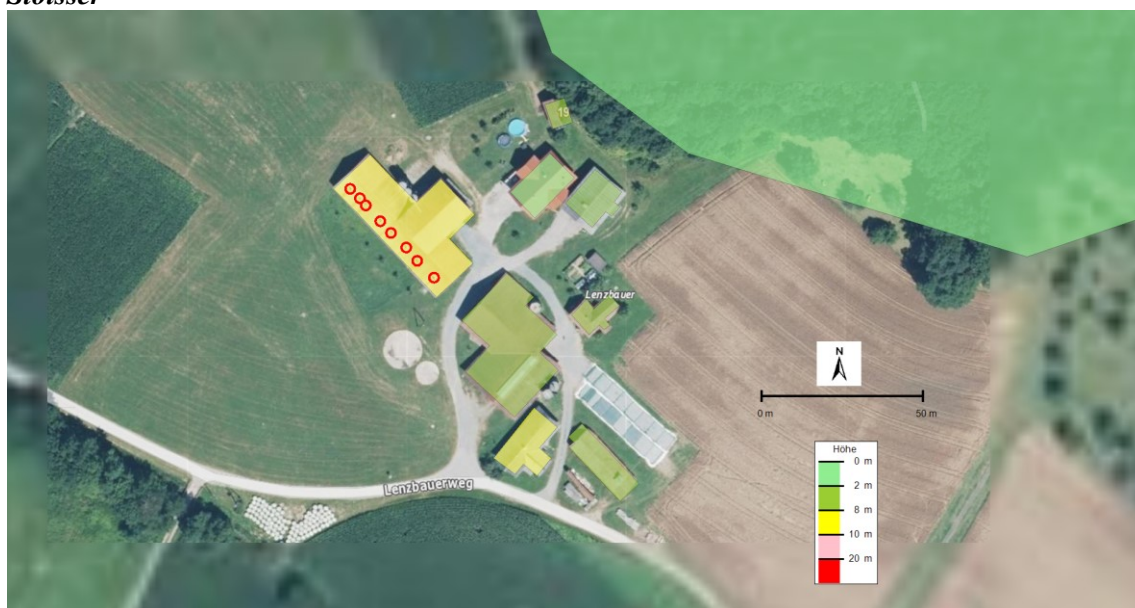


Abbildung 6: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Flächen) am Betrieb Schöninger



Abbildung 7: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise) am Betrieb Stoisser



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2018a) bzw. in Öttl (2018b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 400 Anwendern aus etwa 50 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage „Qualitätssicherung

Ausbreitungsrechnung' (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7, 'Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9, 'Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOOR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren

Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1.5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3m x 3m x 1m durchgeführt.

Tabelle 5: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL 19.1
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 23 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter für Konzentration	3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund
Gebietsgröße	5.800 m x 4.400 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

Abbildung 8: Modellgebiet, Gebäude bzw. Bewuchs



Abbildung 9: Gelände (25 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL

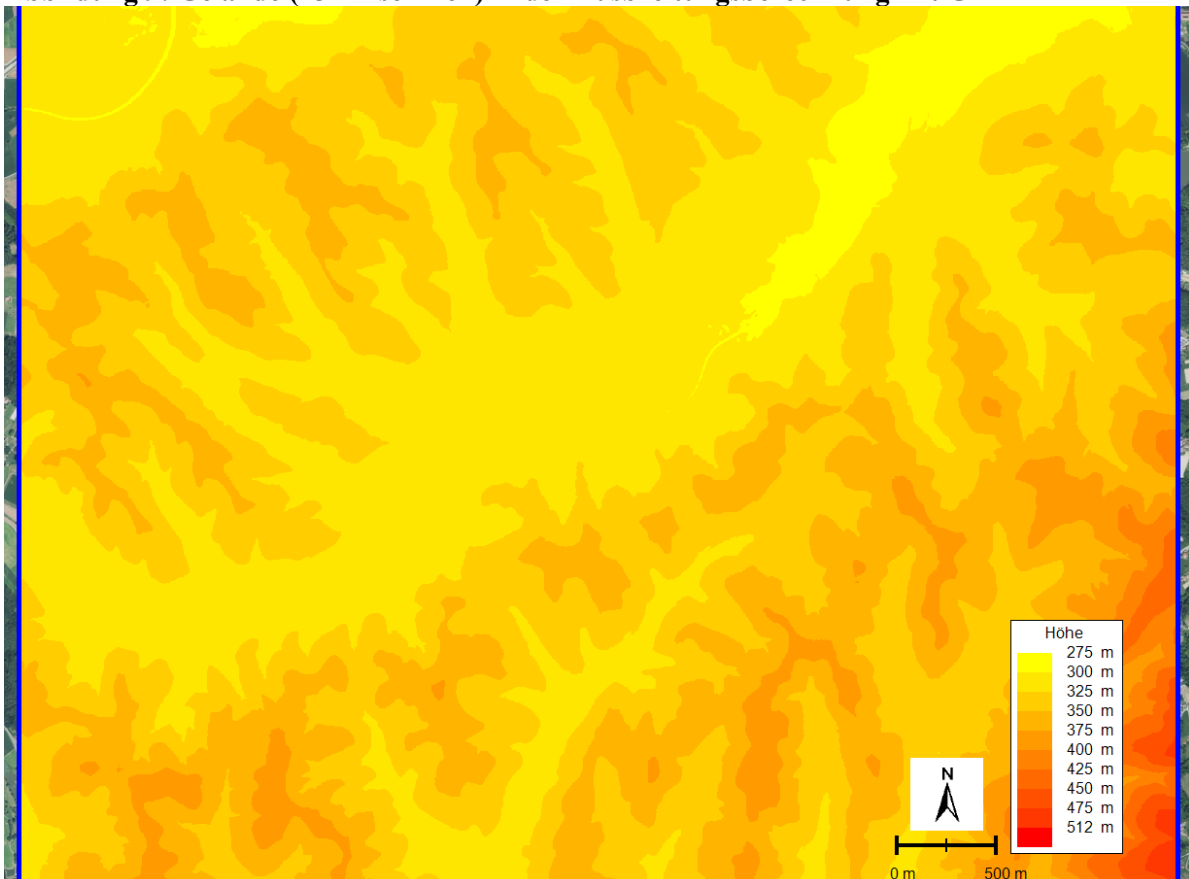
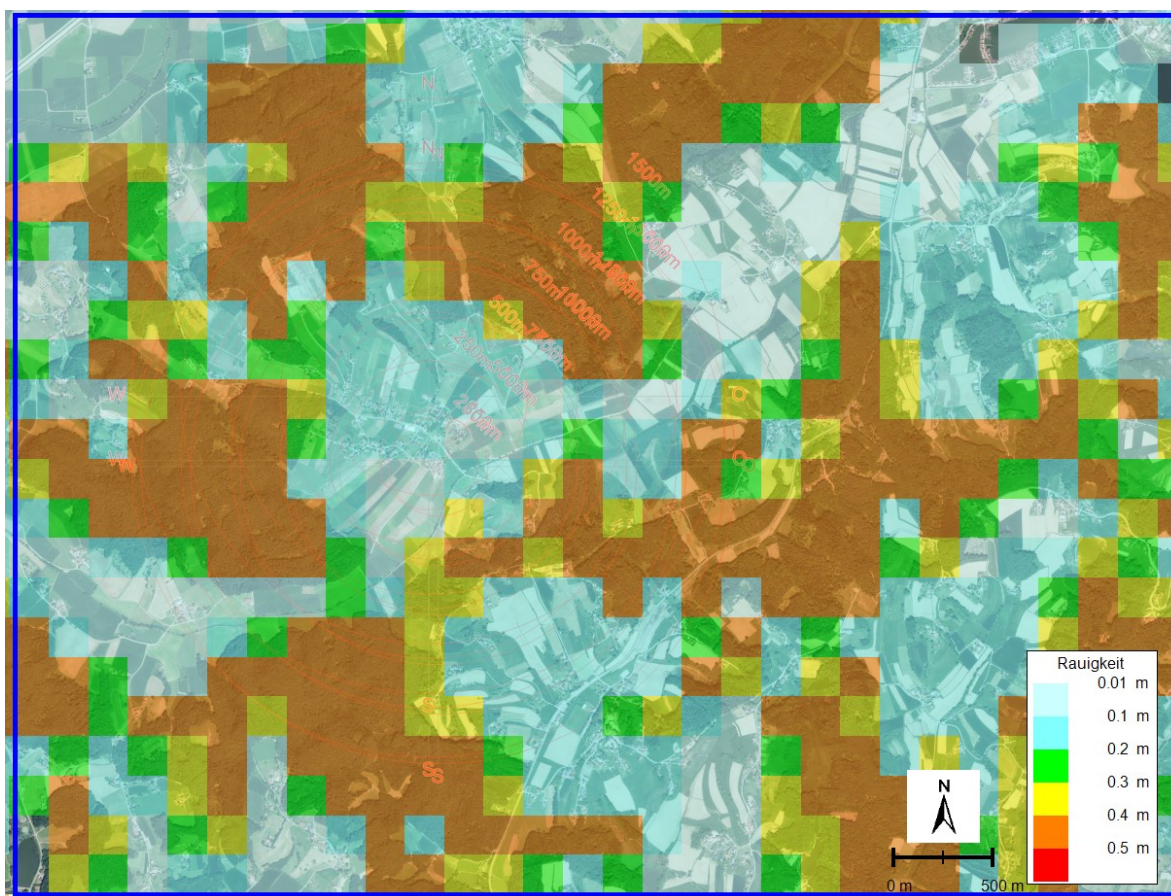


Abbildung 10: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten

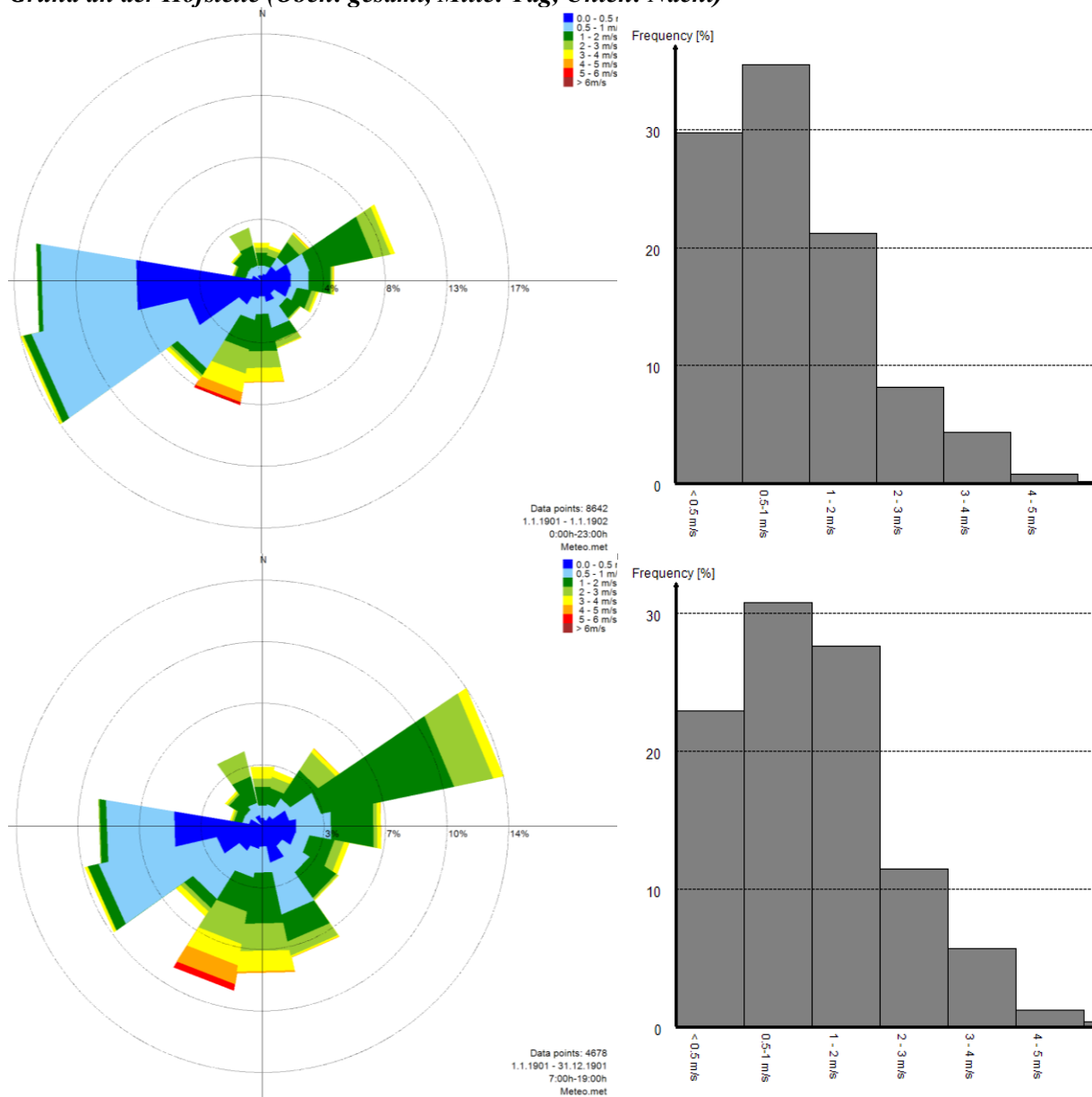


2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Deutschlandsberg verwendet.

Am Standort des Betriebes weist die simulierte Windrichtungsverteilung häufig westliche und nordöstliche Windrichtungen auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 1,0 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt ca. 65 %. Tagsüber dominieren nordöstliche (Taleinwind) und in der Nacht westliche (Talauswind) Windrichtungen. Die Berechnungsergebnisse sind aus meteorologischer Sicht plausibel. Die Durchführung von lokalen Windmessungen (Zeitdauer mind. 1 Jahr) ist daher nicht erforderlich.

Abbildung 11: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



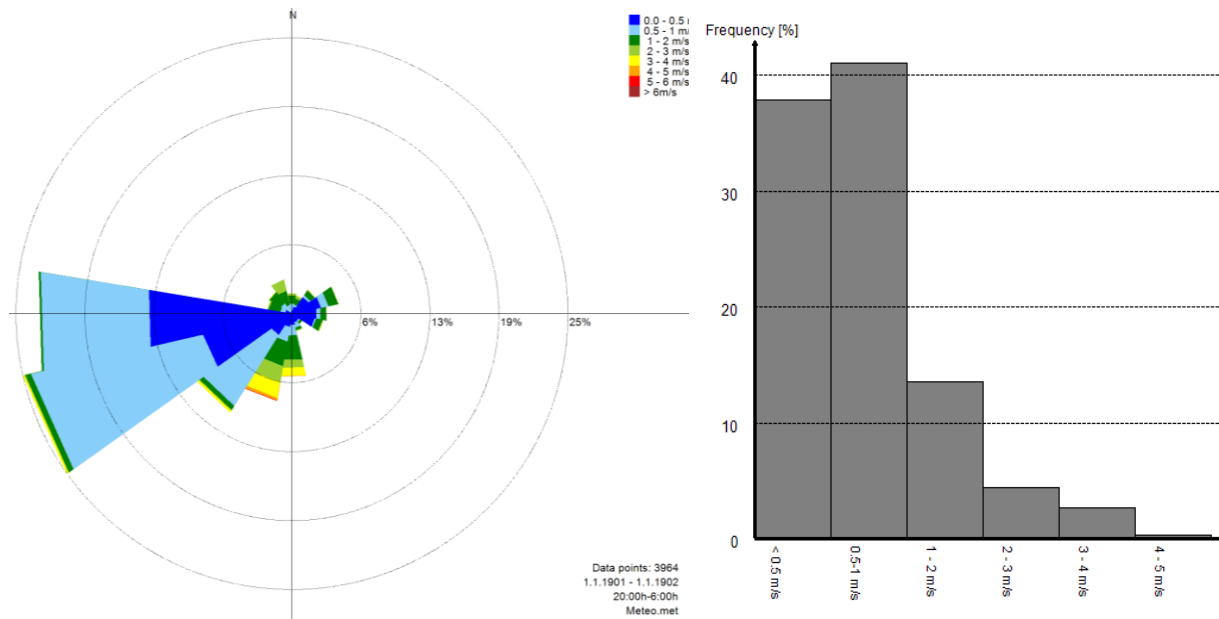


Abbildung 12: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

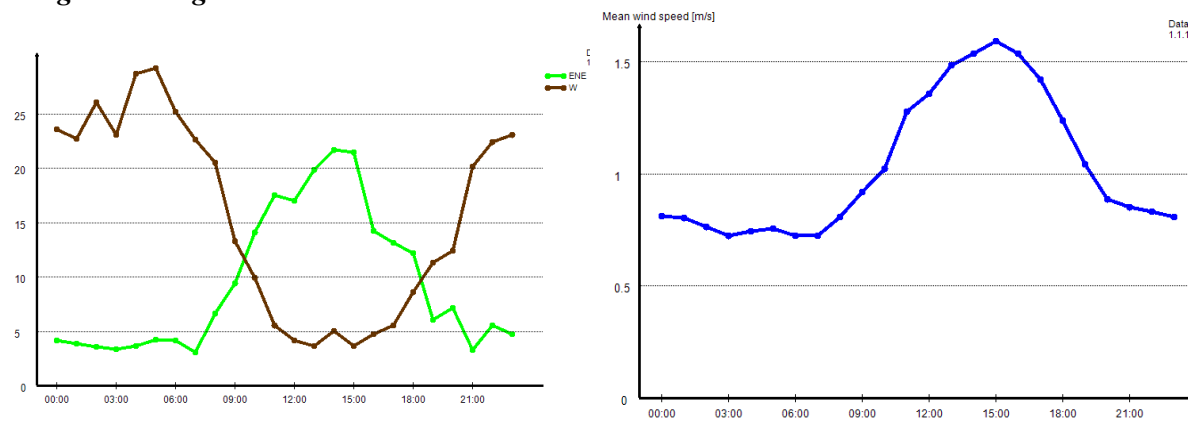
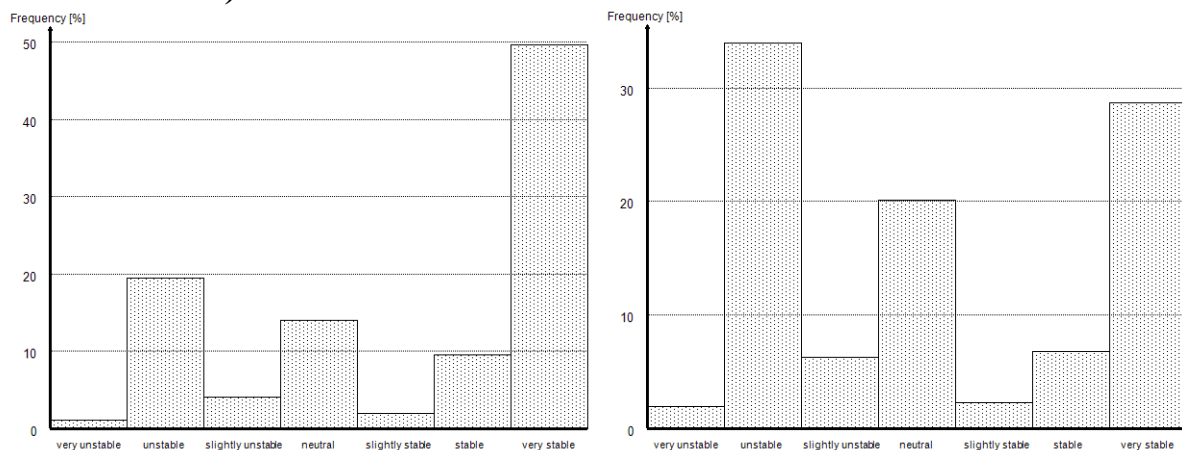
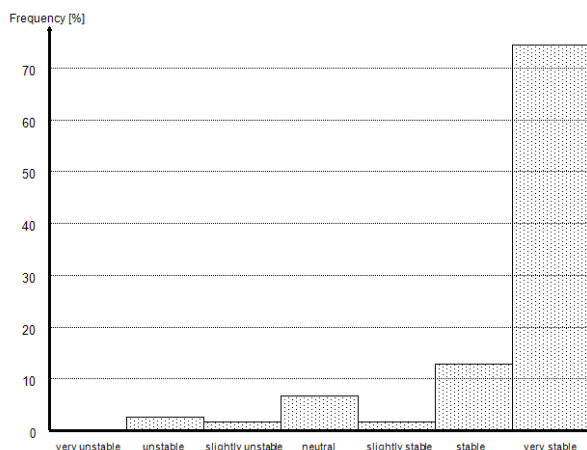


Abbildung 13: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)





3. Gutachten

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung sind dies schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) lt. Anhang 2 UVP-G 2000. Im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie sind dies Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, eine Irrelevanzgrenze von 1,5 % (Dorfgebiete) oder 1 % (Wohngebiete) Jahresgeruchsstunden.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.

In Abbildung 14 ist die Geruchsimmission in Jahresgeruchsstunden dargestellt. Die am stärksten belasteten Nachbarn befinden sich nordöstlich des Vorhabens im Freiland in ca. 800 m Entfernung. Die simulierte Geruchsimmission liegt dort bei weniger als 15 % Jahresgeruchsstunden. Der Richtwert für Hühnergerüche im Freiland von 20 % wird deutlich unterschritten. Die berechneten Belastungen im Bereich der nächsten gewidmeten Wohn- und Dorfgebiete liegen bei maximal ca. 5 % Jahresgeruchsstunden. Somit werden auch die entsprechenden Richtwerte für Hühnergerüche in Wohn- und Dorfgebieten von 10 % bzw. 15 % eingehalten.

Abbildung 15 zeigt die berechneten Irrelevanzgrenzen für die Widmungen Wohn- und Dorfgebiet. Es ist ersichtlich, dass sich zwei Wohn- bzw. Dorfgebiete innerhalb der Irrelevanzgrenzen (1 % für Wohn- und 1,5 % für Dorfgebiete für Hühnergerüche) befinden und diese damit das Beurteilungsgebiet entsprechend der Geruchsrichtlinie definieren. Ein Dorfgebiet befindet sich in der Gemeinde Wettmannstätten, KG 61069, in ca. 1,2 km Entfernung zum geplanten Stall in nordöstlicher Richtung. Ein weiteres Dorf- sowie Wohngebiete befinden sich in der Gemeinde Groß St. Florian, KG 61038, ebenfalls im Umkreis von ca. 1,2 km südwestlich des geplanten Stalls.

Die Erhebungen der betroffenen Gemeinden ergab, dass sich im Dorfgebiet nordöstlich des Vorhabens in Wettmannstätten keine relevanten Tierhaltungsbetriebe im Sinne des UVP-G befinden, während im betroffenen Gebiet in der Gemeinde Groß St. Florian drei weitere Betriebe (Ertl, Schöninger und Stoisser) zu berücksichtigen sind. Die entsprechenden Geruchsimmissionen für jeden einzelnen dieser drei Betriebe ist in den Abbildungen 16, 17 und 18) dargestellt. Entsprechend der Geruchsrichtlinie sind nur jene Betriebe in die kumulative Betrachtung miteinzubeziehen, welche für sich alleine relevante

Geruchsimmissionen (also höher als die Irrelevanzgrenzen) in den schutzwürdigen Gebieten verursachen.

Während die Betriebe Schöninger und Stoisser Geruchsimmissionen verursachen, die deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenzen für Wohn- und Dorfgebiete in der KG 61038 liegen, ergeben sich durch den Betrieb Ertl Zusatzbelastungen die gerade im Bereich der Irrelevanzgrenze für Wohngebiete liegen. Da die Irrelevanzgrenze jedoch nicht überschritten wird, ist auch dieser Betrieb nicht weiter zu berücksichtigen.

Somit kann festgestellt werden, dass der seitens der Behörde festgelegte Untersuchungsraum (bis 1,5 km Entfernung zum Vorhaben) ausreichend ist und keine weiteren Tierbestände zu berücksichtigen sind.“

4. Anhang: Berechnungsergebnisse

Abbildung 14: Simulierte Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden durch das geplante Einreichprojekt für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m^3

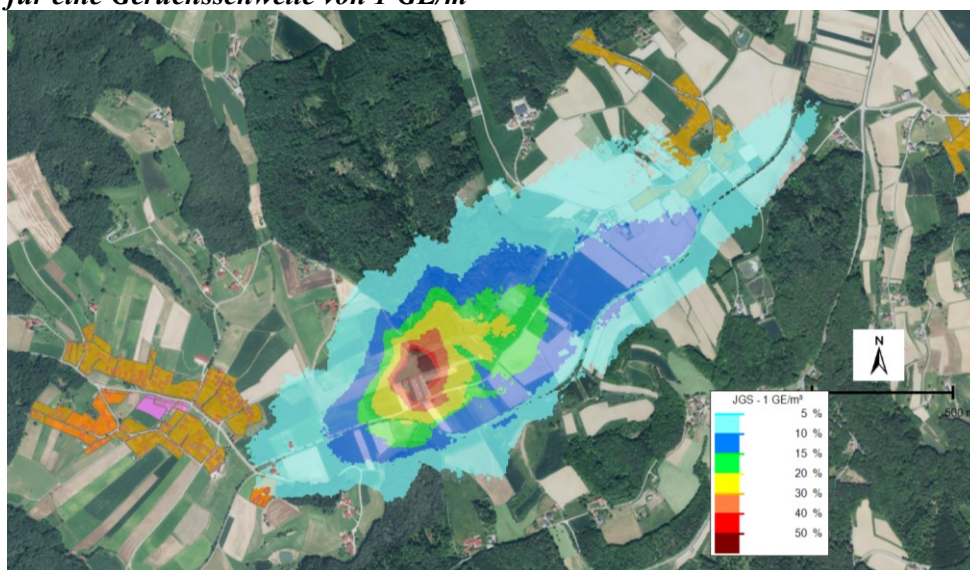


Abbildung 15: Simulierte Irrelevanzgrenzen für die Widmungen Wohn- und Dorfgebiet durch das geplante Vorhaben Deutschmann

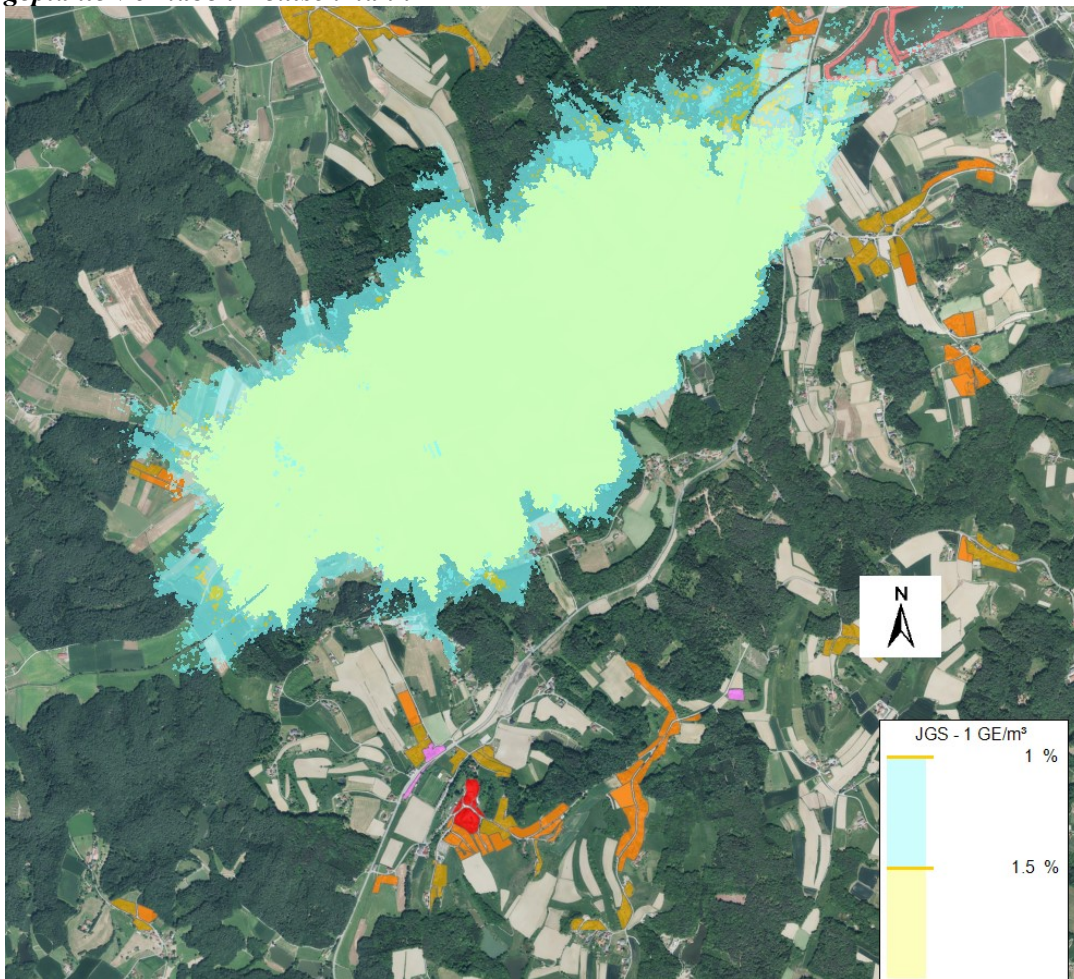


Abbildung 16: Simulierte Irrelevanzgrenzen für die Widmungen Wohn- und Dorfgebiet durch den Tierhaltungsbetrieb Ertl

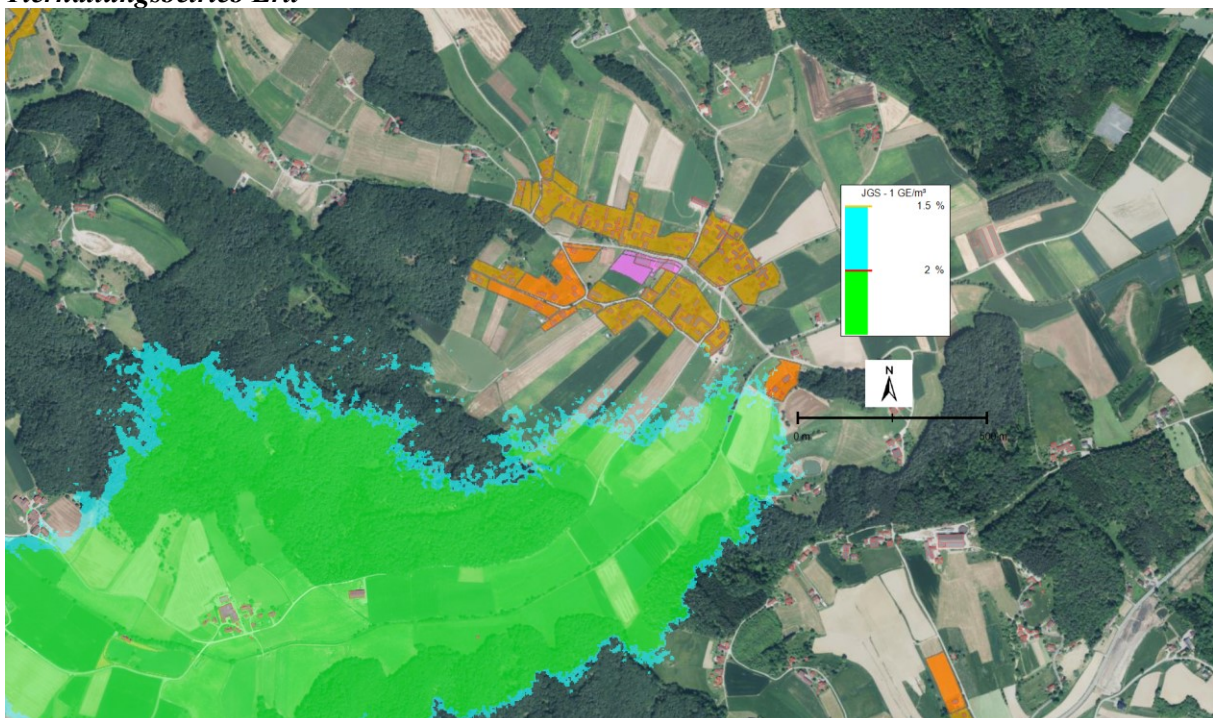


Abbildung 17: Simulierte Irrelevanzgrenzen für die Widmungen Wohn- und Dorfgebiet durch den Tierhaltungsbetrieb Schöninger

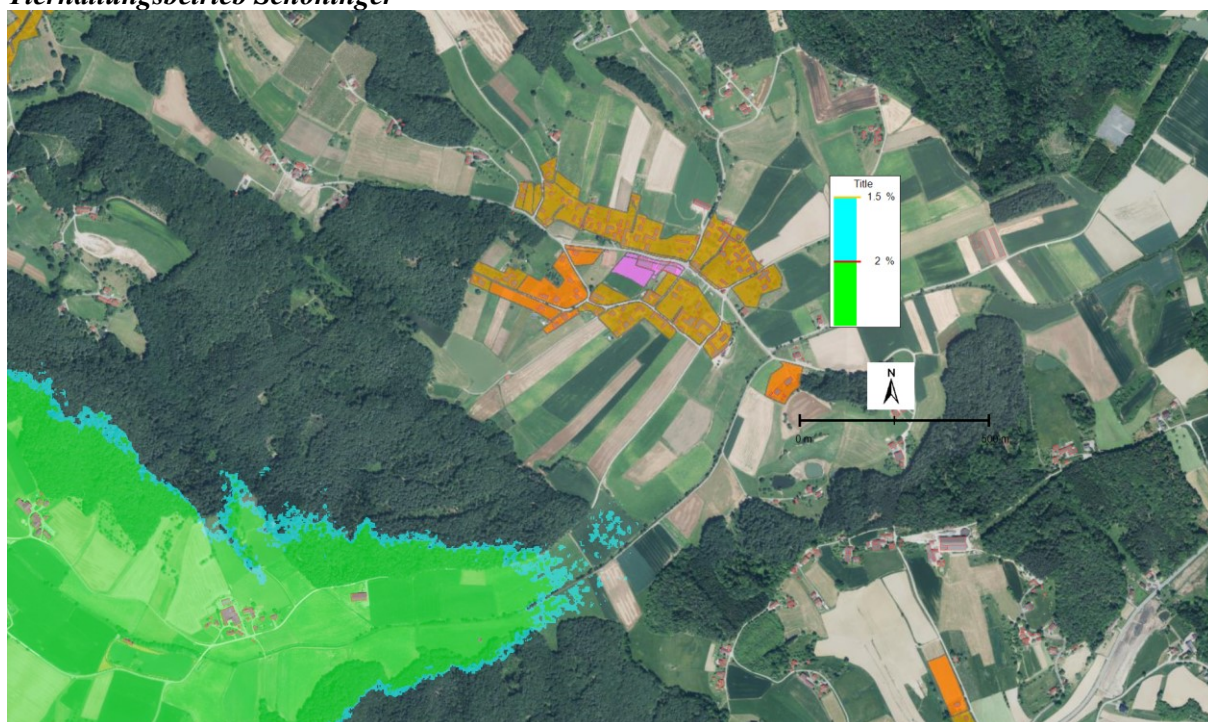
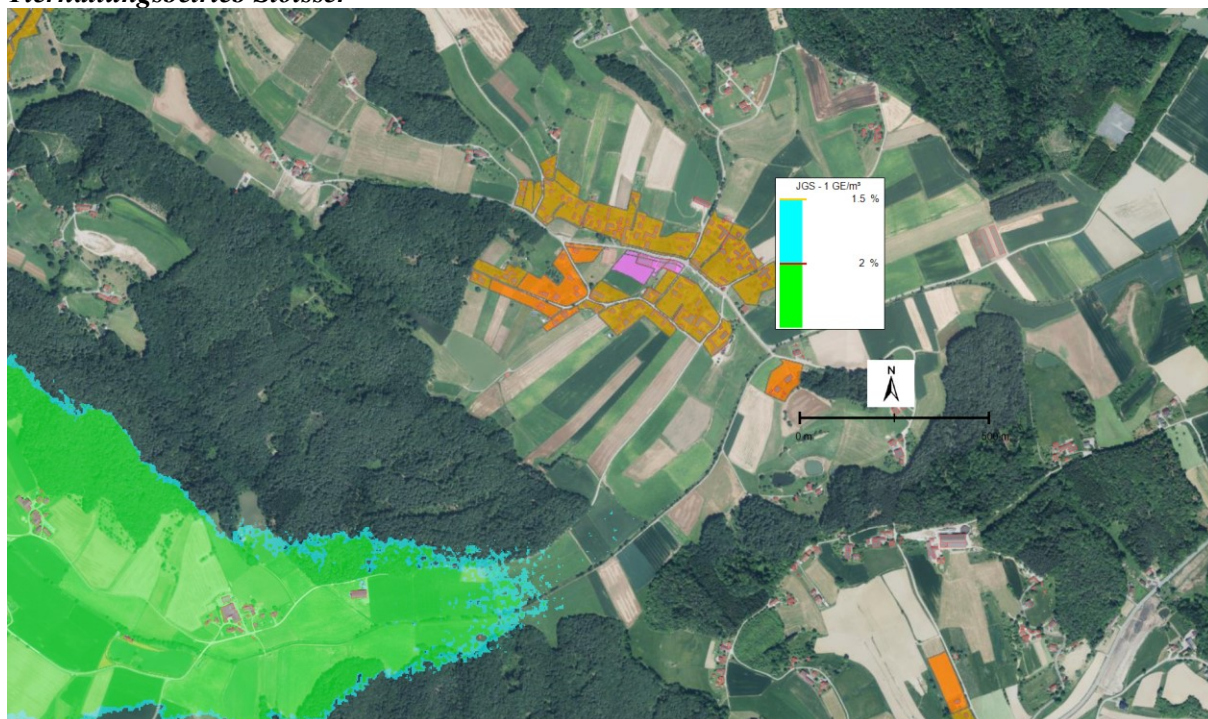


Abbildung 18: Simulierte Irrelevanzgrenzen für die Widmungen Wohn- und Dorfgebiet durch den Tierhaltungsbetrieb Stoisser



VII. Mit Schreiben vom 2. April 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Die Umweltanwältin hat am 8. April 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Herr Anton Deutschmann beabsichtigt, auf Gst. Nr. 1225 KG Michlgleinz, 2 Stallgebäude zur Haltung von 39.500 Masthühnern zu errichten. Das Vorhaben ist ein Neuvorhaben, schutzwürdige Gebiete der Kategorie C oder E werden nicht beansprucht, weshalb das Vorhaben anhand der Schwellenwerte der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen ist. Die geplante Hühnerhaltung Deutschmann erreicht den relevanten Schwellenwert von 65.000 Masthühnern nicht, weshalb gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G zunächst zu prüfen ist, ob die geplante Tierhaltung mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht. Im nächsten Schritt hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

Aus dem Ermittlungsergebnis ist ersichtlich, dass im Nahbereich weitere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden sind: Die Betriebe Krois, Pistolnig und Maier erreichen gemeinsam mit dem Vorhaben Deutschmann jedoch den Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G nicht. Die Behörde hat zur Verifizierung ihres Ermittlungsergebnisses auch Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Schalltechnik angefordert. Während der schalltechnische ASV den Untersuchungsraum als ausreichend abgegrenzt erachtet, sind aus Sicht der Luftreinhaltung in der Gemeinde Groß St. Florian zusätzlich die Betriebe Ertl, Schöninger und Stoisser zu berücksichtigen. Die Betriebe Schöninger und Stoisser verursachen Geruchsimmissionen, die deutlich unter den Irrelevanzgrenzen für Wohn- und Dorfbereiche liegen. Die Emissionen des Betriebes Ertl ergeben hingegen Zusatzbelastungen, die ‚gerade im Bereich der Irrelevanzgrenze für Wohngebiete liegen‘. Der ASV führt weiter aus: ‚Da die Irrelevanzgrenze jedoch nicht überschritten wird, ist auch dieser Betrieb nicht weiter zu berücksichtigen.‘ Unter Bezugnahme auf die von der Behörde angeführten weiteren Betriebe erscheint mir diese Aussage jedoch nicht ganz nachvollziehbar: Wie aus der beiliegenden Abbildung ersichtlich ist, überschneiden sich die ‚Geruchskreise‘ der Betriebe Maier und Pistolnig im Bereich der Gst. Nr. 1189/1, 1189/2, 1062, 1064, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1052 und 1053 je KG Michlgleinz. Der Bereich mit einer simulierten Häufigkeit an JGS durch das Vorhaben Deutschmann für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m³ reicht aus Richtung NW an diesen ‚Überschneidungsbereich‘ heran, die simulierte Irrelevanz für die Widmungen Wohn- und Dorfgebiet durch den Betrieb Ertl schließt weiter Richtung SW daran an. Mir ist völlig klar, dass es ein Vergleichen von Äpfeln mit Birnen ist; dennoch stellt sich mir die Frage, ob es durch Kumulierungen der Emissionen der Betriebe Ertl, Maier und Pistolnig mit dem Vorhaben Deutschmann zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung kommen kann. Diese vier Betriebe erreichen gemeinsam 134 % des Schwellenwertes. Es wird daher höflich ersucht, vor Bescheiderlassung diese Frage an den ASV für Luftreinhaltung mit der Bitte heranzutragen gutachterlich zu klären, ob es zu einer Kumulierung der Auswirkungen der Betriebe Ertl, Maier und Pistolnig mit dem Vorhaben Deutschmann und dadurch zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Anrainer kommen kann.“

IX. Am 9. April 2019 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme zur Eingabe der Umweltanwältin vom 8. April 2019 ersucht.

X. Der luftreinhalte-technische Amtssachverständige hat am 17. April 2019 wie folgt Stellung genommen:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit Schreiben der ABT 13 vom 9. April 2019 wurde die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, die Stellungnahme seitens der Umweltanwaltschaft vom 8. April 2019 zum immissionstechnischen Gutachten vom 18. März 2019 zu beantworten. Dabei wird angeführt, dass es im Bereich der Gst. Nr. 1189/1, 1189/2, 1062, 1064, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1052 und 1053 je KG Michlgleinz zu Überlappungen

der Geruchskreise der Betriebe Maier und Pistolnig mit den Geruchsimmissionen des Betriebs Ertl sowie des geplanten Vorhabens Deutschmann kommt. Diese vier Betriebe erreichen zusammen 134 % des Schwellenwertes nach UVP-G. Es erging daher die Anfrage, ob es zu einer Kumulierung der Geruchsimmissionen der Betriebe Ertl, Maier und Pistolnig mit dem Vorhaben Deutschmann und dadurch zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Anrainer kommen kann.

2 Stellungnahme

Zu den im Schreiben der Umweltanwaltschaft angeführten Grundstücke ist anzumerken, dass sich die Grundstücke 1189/1, 1062, 1064, 1068, 1069, 1052 und 1053 im unbebauten Freiland befinden und daher in einer Geruchsbeurteilung nicht zu berücksichtigen sind. Das Grundstück 1070 ist offensichtlich Teil der Hofstelle Pistolnig. Die Grundstücke 1071 (keine augenscheinliche Wohnbebauung) und 1072 (Wohnbebauung) befinden sich im Dorfgebiet, das Grundstück 1089/2 (Wohnbebauung) im Freiland (Abbildung 1).

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen für den Bereich Michlgleinz sind in Abbildung 2, Abbildung 3 und Abbildung 4 dargestellt und in Tabelle 2 für die relevanten Grundstücke ausgewertet. Für die beiden bestehenden Betriebe Pistolnig und Maier wurde auf Basis der Tierzahlen eine Grobabschätzung der Emissionsfrachten (Tabelle 1) und Geruchsimmissionen mit dem Ausbreitungsmodell GRAL durchgeführt. Der Betrieb Maier (Gst. 1063) weist eine genehmigte Tierzahl von 304 Mastschweinen und 931 Legehennen auf, der Betrieb Pistolnig (Gst. .113) hat einen Konsens von 300 Mastschweinen. Tabelle 1 listet die für diese beiden Betriebe berechneten Emissionsfrachten ohne Berücksichtigung etwaiger vorhandener emissionsmindernder Maßnahmen (z. Bsp. Mehrphasenfütterung) auf.

Tabelle 1: Erste Grobabschätzung der Geruchsfrachten für die bestehenden Betriebe Maier und Pistolnig

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Maier	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	304	0.13	140	19.9
	Legeh. Bodenhaltung Voliere/Kotband	931	0.0034	100	1.1
Pistolnig	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	300	0.13	140	19.7
Güllegrube					
Pistolnig	Gütlelager (Schweine) 0 cm SS	30	1	7	0.8
Güllegrube					
Maier	Gütlelager (Schweine) 0 cm SS	40	1	7	1.0

Die höchsten Gesamtbelastungen durch das Vorhaben Deutschmann und den bestehenden Betrieb Ertl ergeben sich auf dem Gst. Nr. 1089/2 mit max. 5,0 % Jahresgeruchsstunden Hühnergerüche und 0,5 % Schweinegerüche. Die entsprechenden widmungsspezifischen Richtwerte für Hühnergerüche liegen für Dorfgebiete bei 15 % und für Freiland bei 20 %, jene für Schweinegerüche für Dorfgebiete bei 20 % und für Freiland bei 30 %. Durch die beiden im immissionstechnischen Gutachten vom 18. März 2019

genauer betrachteten Betriebe Deutschmann und Ertl sind demnach keine Überschreitungen von Richtwerten zu erwarten. Die Zusatzbelastungen durch den Betrieb Ertl liegen für die betroffenen Grundstücke sogar deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenzen, wonach eine Kumulierung entsprechend der Geruchsrichtlinie für die Steiermark ausgeschlossen werden kann. Damit bleibt die gutachterliche Aussage des immissionstechnischen Gutachtens vom 18. März 2019 - dass außer den Betrieben Pistolnig und Maier keine weiteren Betriebe für die Berechnung der Schwellenwerte nach UVP-G herangezogen werden müssen - aufrecht.

Allerdings zeigen die nunmehr durchgeführten Berechnungen, dass mit einer erheblichen Geruchsbelastung auf dem bebauten Grundstück 1089/2 im Freiland durch die bestehenden Betriebe Pistolnig und Maier zu rechnen ist. Da die zu erwartenden Zusatzbelastungen durch das Vorhaben Deutschmann die Irrelevanzgrenze für Hühnergerüche im Freiland von 2 % Jahresgeruchsstunden auf dem Gst. 1089/2 überschreitet, kann mit dem derzeitigen Wissensstand nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verhinderungsgrund im Rahmen des Stmk. BauG vorliegt. Dies wäre durch die Gemeinde als zuständige Behörde für den Vollzug des BauG zu prüfen. Dazu müsste eine genaue landtechnische Erhebung (v.a. Lüftungs- und Fütterungstechnik) der Betriebe Pistolnig und Maier unternommen werden, um eine genaue Darstellung des Ist-Maßes der Geruchsbelastung zu ermöglichen.

Die beiden im Dorfgebiet befindlichen Grundstücke 1071 und 1072 sind lt. aktuellem Luftbild mit keiner Wohnbebauung versehen. Die hier durchgeführten Berechnungen lassen vermuten, dass diese Grundstücke durch die bestehende Geruchsbelastung durch die Betriebe Pistolnig und Maier eine unzumutbare Geruchsbelastung aufweisen, da der Richtwert für Schweinegeruch für Dorfgebiet von 20 % Jahresgeruchsstunden überschritten wird. Unter diesem Umstand wären nach dem Stmk. ROG keine neuen Wohnnutzungen zulässig.

Tabelle 6: Berechnete Zusatzbelastungen im Bereich Michlgleinz in Jahresgeruchsstunden

Grundstück	Deutschmann	Ertl	Pistolnig & Maier
1071	≤3 %	<0,5 %	>70 %
1072	≤3 %	<0,5 %	>30 %
1089/2	≤5 %	<0,5 %	>50 %

Anhang: Berechnungsergebnisse

Abbildung 19: Grundstücke und Widmung im Bereich der KG Michlgleinz



Abbildung 20: Berechnete Zusatzbelastung durch das Vorhaben Deutschmann im Bereich Michlgleinz

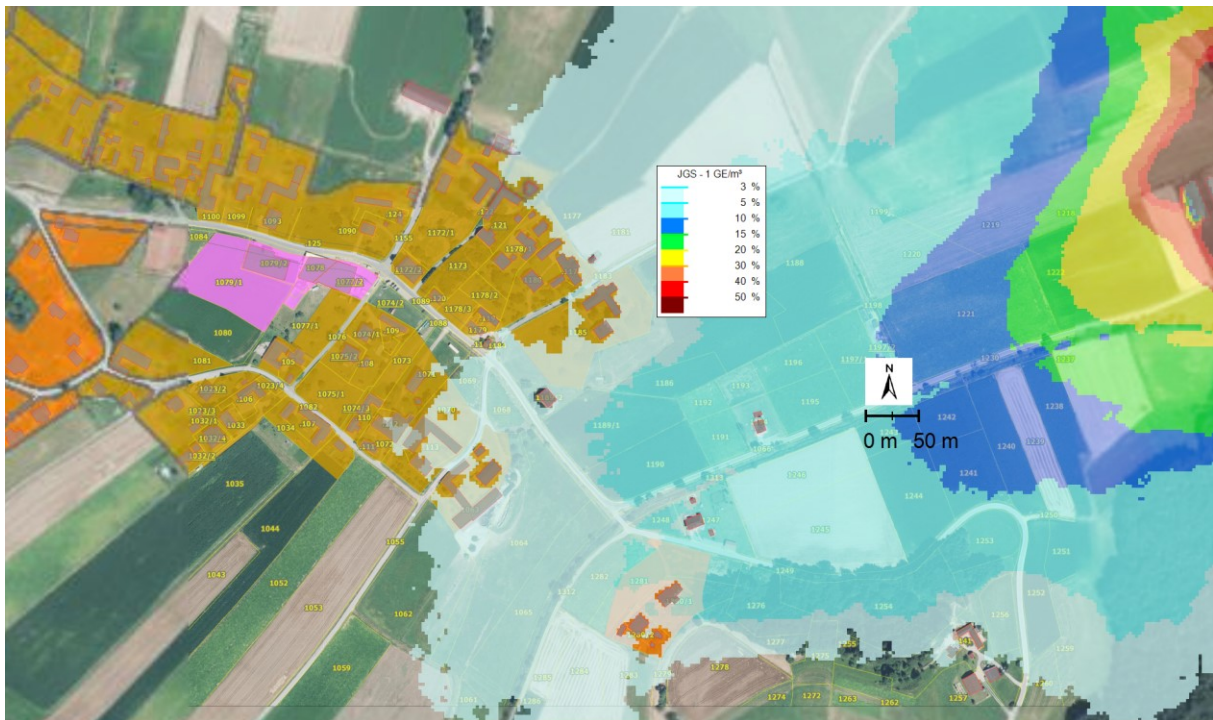
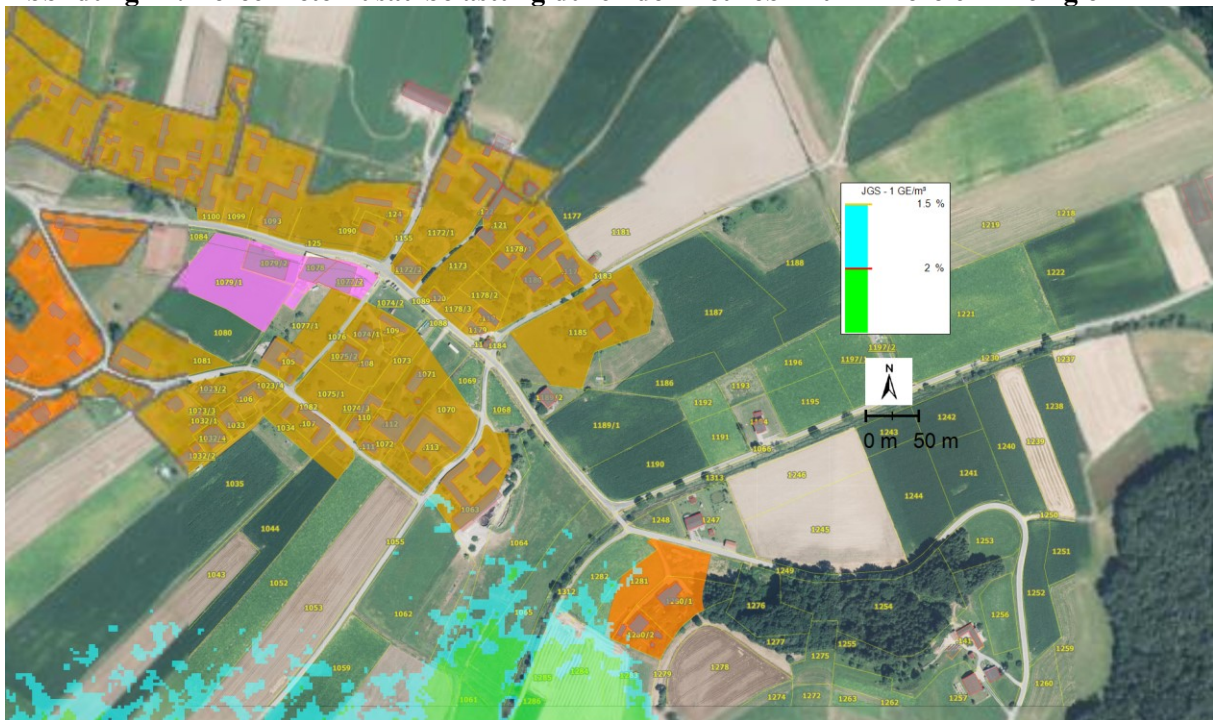


Abbildung 21: Berechnete Zusatzbelastung durch den Betrieb Ertl im Bereich Michlgleinz



XI. Mit Schreiben vom 18. April 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XII. Die Umweltanwältin hat am 23. April 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 8. April 2019 habe ich bereits eine Stellungnahme zu oa. Vorhaben abgegeben, welche insbesondere die Frage beinhaltete, ob es zu einer Kumulierung der Geruchsemissionen der

Betriebe Ertl, Maier und Pistolnig mit dem Vorhaben Deutschmann und dadurch zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommen kann. Von der Behörde wurde dazu der ASV für Luftreinhaltung befragt, welcher nachvollziehbar darstellt, dass eine Kumulierung ausgeschlossen werden kann. Aus meiner Sicht ist für das ggst. Vorhaben daher keine UVP erforderlich. Der ASV hält in seiner Stellungnahme jedoch auch fest, dass auf dem bebauten Gst. Nr. 1089/2 KG Michlgleinz bereits erhebliche Geruchsbelastungen durch die Betriebe Maier und Pistolnig bestehen, welche durch das Vorhaben Deutschmann aller Voraussicht nach relevant verstärkt werden. Es ergeht daher die höfliche Bitte an die Baubehörde, vor Erteilung der Bewilligung diesbezüglich eine vertiefte gutachterliche Bewertung durch den ASV für Luftreinhaltung zu beauftragen.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Anton Deutschmann, Michlgleinz 36, 8522 Groß Sankt Florian, plant die Errichtung von 2 Stallgebäuden auf Gst. Nr. 1225, KG Michlgleinz, mit 39.500 Mastgeflügelplätzen in der Marktgemeinde Groß St. Florian.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 14 verwiesen.

II. Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- bzw. Schongebiet), noch der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 7. Jänner 2019 (vgl. Punkt A) III.) und den rechtsgültigen Flächenwidmungsplan (die Entfernung zum nächsten Siedlungsgebiet beträgt mehr als 500 m) verwiesen.

III. Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich nach Angabe der zuständigen Baubehörden folgende – auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante - landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Im Umkreis von ca. 1,5 km:

Marktgemeinde Groß St. Florian:

1. Betrieb Karin Krois auf Gst. Nr. 1092, KG Michlgleinz (ca. 770 m Entfernung): 3.000 Legehennenplätze
2. Betrieb Maria Krasser auf Gst. Nr. .124 und 1090, je KG Michlgleinz (ca. 810 m Entfernung): 620 Legehennenplätze
3. Betrieb Franz Pistolnig auf Gst. Nr. .113, KG Michlgleinz (ca. 780 m Entfernung): 300 Mastschweineplätze
4. Betrieb Anna Maier auf Gst. Nr. 1063, KG Michlgleinz (ca. 780 m Entfernung): 304 Mastschweineplätze und 931 Legehennenplätze

Gemeinde Wettmannstätten:

keine landwirtschaftlichen Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand

Gemeinde St. Andrä-Höch:

1. Betrieb Albert und Franziska Muhri auf Gst. Nr. 104/2, KG St. Andrä i.S.: 60 Mastschweineplätze
2. Betrieb Alfred und Theresia Güttinger auf Gst. Nr. 563/2, KG St. Andrä i.S.: 80 Truthühnerplätze

Im Umkreis von mehr als 1,5 km:

1. Anton und Adelheid Ertl, 8522 Mönichgleinz 8: 330 Sauenplätze und 1.480 Ferkelplätze
2. Josef Schöninger, 8522 Mönichgleinz 16: 595 Mastschweineplätze
3. Andreas und Andrea Stoiser, 8522 Mönichgleinz 19: 140 Sauenplätze und 290 Ferkelplätze

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Groß St. Florian.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben mit 39.500 Mastgeflügelplätzen überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C noch der Kategorie E zur Ausführung, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ebenfalls nicht verwirklicht wird.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen. Darüber hinaus wurden im gegenständlichen Fall auf Grund des in einer Entfernung von ca. 550 m gelegenen Dorfgebietes Immissionsbeiträge durch Lärm als problematisch erachtet und in die Beurteilung miteinbezogen.

Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörden der betroffenen Gemeinden landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand (vgl. Punkt B) III.).

Nach den Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) V.) ist der Untersuchungsradius von 1,5 km jedenfalls ausreichend, um Einflüsse des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Betrieben festzustellen.

Auch der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VI. und die Ergänzung unter Punkt A) X.) zum Ergebnis, dass der Untersuchungsraum (bis 1,5 km Entfernung zum Vorhaben) ausreichend ist und keine weiteren Tierbestände zu berücksichtigen sind.

Der Untersuchungsraum ist somit - bezogen auf das Schutzgut Mensch - mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt.

Die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 werden durch das gegenständliche Vorhaben und die in diesem Bereich befindlichen Betriebe wie folgt erreicht:

gegenständliches Vorhaben:	39.500 Mastgeflügelplätze =	60,77 %
Betrieb Karin Krois:	3.000 Legehennenplätze =	6,25 %
Betrieb Franz Pistolnig:	300 Mastschweineplätze =	12,00 %
Betrieb Anna Maier:	304 Mastschweineplätze =	<u>12,16 %</u>
gesamt:		91,18 %

Die Tierbestände der Betriebe von Maria Krasser (620 Legehennenplätze), Albert und Franziska Muhri (60 Mastschweineplätze) sowie von Alfred und Theresia Güttinger (80 Truthühnerplätze) sind nicht zu berücksichtigen, da die Platzzahlen unter 5% des jeweiligen Schwellenwertes liegen. Dies gilt auch für den Legehennenbestand des Betriebes von Anna Maier (931 Legehennenplätze).

Die Vorhaben überschreiten gemeinsam die maßgeblichen Schwellenwerte nicht, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 - das Begehren und
 - die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
- Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz